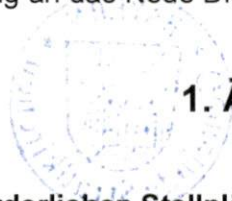


1. Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Straßkirchen

Satzung über die Anzahl und Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung – StS)

Die Gemeinde Straßkirchen erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 36 G zur Anpassung an das Neue Dienstrecht vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689) folgende



1. Änderungssatzung

§ 2 Anzahl der erforderlichen Stellplätze

(1) Die Anzahl der nach Art. 47 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BayBO erforderlichen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Der Stellplatzbedarf ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch Auf- oder Abrunden auf eine ganze Zahl festzustellen. Aufzurunden ist, wenn die erste Dezimalstelle nach dem Komma 5 oder größer ist, andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Rundung zu ermitteln und zu addieren; diese Zahl ist unter Zugrundelegung der Rundungsregel der Sätze 2 und 3 auf eine ganze Zahl festzustellen.

(2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Vorhaben, die in der Anlage nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

(3) Werden Anlagen errichtet, geändert oder in ihrer Nutzung geändert, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind auch die insoweit erforderlichen Stellplätze für Fahrräder und einspurige Kraftfahrzeuge herzustellen. Die Anzahl richtet sich nach der Art und der Zahl der zu erwartenden Benutzer und Besucher der jeweiligen Anlage.

(4) Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse nachzuweisen.

(6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist nur bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

(7) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.

(8) Die Stellplatzzahl errechnet sich gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 1. Dabei ist zu beachten, dass die erforderlichen Besucherparkplätze zusätzlich zur erforderlichen Stellplatzzahl der jeweiligen Verkehrsquelle errichtet werden müssen.
Gesamtstellplatzzahl = Stellplatzzahl je Verkehrsquelle + Besucherparkplätze

(9) Zusätzlich zu (8) gilt: für je 10 Stellplätze ist mindestens ein zusätzlicher Stellplatz für einen standortgerechten Baum, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht, zu errichten.



§ 6 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft. Der bisherige § 2 der Satzung vom 14.12.2020 sowie die Anlage zu § 2 Abs. 1 vom 14.12.2020 treten außer Kraft.

Straßkirchen, 20.12.2021:


 Dr. Christian Hirtreiter
 Erster Bürgermeister



Anlage zu § 2 Abs. 1

Satzung über die Anzahl und die Gestaltung von Stellplätzen

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplatzzahl	zusätzlich zur Stellplatzzahl: Besucherstellplätze (aus Gesamtstellplatzzahl in v.H.)
1.0	<u>Wohngebäude</u>		
1.1	Einfamilienhäuser (einschl. Reihenhäuser und Doppelhaushälften mit 1 Wohneinheit)	2 St./Haus	
1.2	Einfamilienhäuser mit einer Einliegerwohnung ein zusätzlicher Stellplatz je angefangener 30m ² Nutzfläche der Einliegerwohnung		
1.3	Mehrfamilienhäuser je Wohnung		20%
	bis 40 qm WF	1,5 St./WE	
	bis 120 qm WF	2 St./WE	
	über 120 qm WF	3 St./WE	
1.4	Mehrfamilienhäuser im sozialen Wohnungsbau		20%
	je Wohnung bis 40 qm	1 St./WE	
	über 40 qm	2 St./WE	

2.0	<u>Verkaufsflächen</u>		
2.1	grundsätzlich: Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 St./30 qm Verkaufsnutzfläche	75 %
2.2	Einkaufszentren	1 St./ 15 qm Verkaufsnutzfläche	90 %
2.3	SB-Warenhäuser und –Fachmärkte, Verbrauchermärkte sowie Lebensmitteldiscountmärkte	1 St./ 15 qm Verkaufsnutzfläche	90 %
3.0	<u>Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe</u>		
3.1	Gaststätten	1 St./ 10 qm Nettogastraumfläche jedoch mind. 5 St.	90 %
3.2	Gaststätten mit Biergärten bzw. sonstigen Freischankflächen	wie vorher, jedoch 1 weiterer St./20 qm Freischankfläche, soweit diese die Nettogasträumfläche übersteigt	90 %
3.3	Biergärten, bzw. sonstige Freischankflächen	1 St./20 qm Freischankfläche	95 %
3.4	Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe	1 St./3 Betten für zugehörige, nicht ausschließlich für Hotelgäste genutzte Gasträume Zuschlag nach Nr. 3.1	
4.0	<u>Vergnügungsstätten</u>		
4.1	Spielhallen und Spielotheken	1 St./10 qm Nettonutzfläche Jedoch mindestens 5 St.	90 %
4.2	Diskotheken	1 St./4 qm Nettonutzfläche	90 %
5.0	<u>Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräume</u>		
5.1	Büro- und Verwaltungsräume	1 St./ 30 qm Hauptnutzfläche jedoch mindestens 1 St.	20 %
5.2	Räume mit erheblichen Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Banken, Arztpraxen usw.)	1 St./ 20 qm Hauptnutzfläche jedoch mindestens 3 St.	75 %
5.3	Bahnhöfe	1 St. je 3 Pendler im Tagesmittel zusätzlich zu 5.1 und 5.2	90 %
6.0	<u>Sonstiges</u>		
6.1	Videotheken - ohne Vorführung - mit Vorführung	1 St./ 30 qm Nettonutzfläche 1 St./ 20 qm Nettonutzfläche	80 % 90 %
6.2	Fitnesscenter	1 St./ 20 qm Nettonutzfläche	90 %